

II- 450 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

307/A.B.

zu 313 /J.

Präs. am 27. April 1972

Zl. 44. 112-Präs. A/72

Anfrage Nr. 313 der Abg. Hahn und Gen.
betr. Donaukanal-Schnellstrasse.

Wien, am 20. April 1972

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a
Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 313, welche die Abgeordneten Hahn und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 14. 3. 1972, betreffend Donaukanal-Schnellstrasse an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Rahmen der Neubewertung des hochrangigen Strassennetzes Österreichs wurde im Zuge der funktionellen Bewertung auf Grund einer Reihe objektiver Kriterien eine Kategorisierung des Strassennetzes vorgenommen und dabei ein Strassenzug entlang des Donaukanals in die höchste Kategorie (Kategorie I) eingestuft.

Im Bundesstrassengesetz 1971, dessen Entwurf nach langwierigen Verhandlungen auf Beamten- und politischer Ebene erstellt und das am 16. Juli 1971 im Nationalrat einstimmig zum Beschluß erhoben wurde, ist entlang des Donaukanals eine Bundesschnellstrasse vorgesehen.

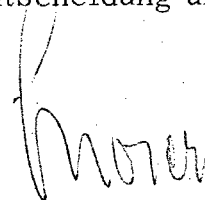
Anlässlich der noch bevorstehenden Detailplanung für diese Schnellstrasse werden selbstverständlich alle mit dem Umweltschutz zusammenhängenden Fragen entsprechende Berücksichtigung finden.

Da die Bundesstrassenverwaltung auf Grund des Bundesstrassengesetzes 1971 zum Neubau der Donaukanal Schnellstrasse verpflichtet wurde, wird nur dann eine Befassung des Nationalrates notwendig sein, wenn dieser gesetzlichen Festlegung nicht entsprochen wird.

zu Zl. 44. 112-Präs. A/72

Der § 4 des Bundesstrassengesetzes sieht vor, dass vor dem Bau einer neuen Bundesstrasse der genaue Strassenverlauf vom Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung zu bestimmen ist. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die berührten Länder und Gemeinden zu hören.

Durch diese Vorgangsweise erscheint bei sämtlichen Strassenplanungen der betroffenen Bevölkerung die Möglichkeit einer umfassenden Information bzw. Mitsprache über die Entscheidung und Durchführung von Strassenplanungen gegeben.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Moser', is located to the right of the second paragraph of text.